

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

Na. 27.

an die ...
Citation *und*
Ergebnis

In Gottes gnaden
Ernst / Margg
Preussen / re. S
Wolfgang W
Rhein / in Bai

Wir sind uns zuversichtlich
zuvers. Wohlgebornen
Uns zweivelt nicht / Euch
sein / Was massen eine zeit h
scharpffe Mandata vntern
Kay: Mant: vnserz Allergnedigsten Herrn /
Landstende / Beambte / Rethen / Diener v
auch wider ewere person absonderlich / hin t
sinuirt / angeschlagen vnd publicirt worden
Proces den Gemeinen Rechten vnd des He
tutionen stracks zuwider lauffen / vnd also c
vnuerbundtlich vnd krafftloß sein / Zudem
das solche zündigung / vornemblich von
then herkommen / die vnder allerhandt falsc
dentliche Succession in diesen Landen gern
deroselben selbst impatroniren wollen / Ih
lerhandt sorgsamem gedancken dardurch
kündtet / So haben wir nicht vnderlassen w
vnserm schreiben anzulangen / Vnd setzen zu
gerechten Richter das vnzweifliche vertra
was vnsern Chur: vnd Fürstlichen Princip
keit hierin widerfehret / woll erkennen / vnd
er ihnen vermittelz rechtmessiger Succession
churet / vnd von allen vñlehenen annahme

An die in d. letzten Kaiserliche
Citation und Conmination der d. d. 16.
Aug. 1717.

In Gottes gnaden Ernst / Marggraff zu Brandenburg / in
Preussen / etc. Herzog / etc.
Wolfgang Wilhelm / Pfalzgrau zu
Rhein / in Bayern / etc. Herzog / etc.

Wir sind in dem vorerwähnten / und zu demselben / Willen
zu unserm Wohlgekommen / beständig / lieblich / erwünscht /
Uns zweivelt nicht / Euch werde fürgekommen
sein / Was massen eine zeit hero etliche Patent und
scharpffe Mandata vnterm nahmen der Röm:
Kay: Mayt: vnseres Allergnedigsten Herrn / sowoll wider vns / die
Landstende / Beambte / Rethen / Diener und Kriegsleuthe / als
auch wider ewere person absonderlich / hin und wider öffentlich in
sinuirt / angeschlagen und publicirt worden / Wan aber allsolche
Proces den Gemeinen Rechten und des Heiligen Reichs Consti-
tutionen stracks zuwider lauffen / und also an sich selbst nichtig /
vnuerbundtlich und krafftloß sein / Zudem Uns nicht vnberuost /
das solche zündigung / vornemblich von solchen vnruhigen leu-
then herkommen / die vnder allerhandt falschen pretexten die or-
dentliche Succession in diesen Landen gern verhindern / und sich
deroselben selbst impatroniren wollen / Ihr aber gleichwoll zu al-
lerhandt sorgsamem gedancken dardurch woll verleitet werden
kündtet / So haben wir nicht vnderlassen wollen / euch mit diesem
vnserm schreiben anzulangen / Und setzen zuuorderst zu Gott dem
gerechten Richter das vnzweifliche vertrauen / Seine Allmacht
was vnsern Chur: und Fürstlichen Principalen für grosse vnbillig-
keit hierin widerfehret / woll erkennen / und dieselbe bei deme / was
er ihnen vermittelst rechtmessiger Succession / so auß der natur her-
rhet / und von allen völkern approbirt wirdt / gesönnnet und
widerfahren lassen / auch woll schutzen und handthaben werde /
Darbei dan auch jetztberurte vnserer Principalen des irigen / und
was zu notwendiger so Rechtlich als thätlicher Defension dieser
Lande vnderthanen und zugehörigen erfordert wirdt / nicht zu
uergessen ihnen angelegen sein lassen. Inmassen wir zu dero be-
huff / und zwar noch vnlangst wider so vnbillige und notorie nichti-
ge Proces eine rechtmessige Appellation vorgeschuzet / die euch hie-
mit zu dem ende wirdt zugefertiget / auff das ihr darauff zuerkenn-
nen

nen/ wie gedachte Mandata vnd vermeinte Proceß durch die ein-
gewandte Appellation/ wa anders recht recht sein soll vnd mag/
Gentzlich suspendirt vnd von vnkräften gemacht/ biß so lang ein an-
ders in einem ordentlichen vnpartheischen Gericht/ wider vnser
Principalen außgefuhrt vnd erkandt worden/ Dabir dan sie je
vnd alle wege/ wie auch noch/ *sub cautione plenissima* sich anerbote-
ten/ vnd darbei es/ ob Gott will/ auch woll wirdt verbleiben mus-
sen/ Solte aber je vnsern Principalen ober verhoffen das jenige
nicht gelten noch Recht sein müssen/ was biß dahero *per tot secula*
Recht gewesen/ vnd wessen der allerwenigste im Reich sich zuer-
strewen vnd zugeniessen gehabt/ Auff den vnuerhofften fall werden
auch ihren LL. die mittel gar nicht mangeln/ wardurch sie nach
zulassung aller Rechte/ sich/ ihre Lande/ Vnderthanen vnd ange-
hörige gebürliches ernstes schutzen vnd in ruhe setzen vnd erhalten
können: Gestalt dan albereidt auff solchen vnuerhofften fall viel
vnderscheidene Rhonige/ Potentaten/ Chur/ Fürsten/ Herrschaff-
ten vnd Republikuen ihren LL. die hulsliche handt zubietzen/ vnd
sie vor vnrechtmissiger gewaldt schutzen zubeyffen/ versprochen
vnd zugesagt haben.

Hierumb so wollet ihr sothane vnbillige vnd vnkräftige Proceß
wie auch andere vnserß widertheils gewaldtsame Thadligkeiten
vnd beginnen nicht zu hart zu gemuech nehmen/ wemiger dardurch
euch von vns abwendig machen lassen/ sondern euch vielmehr er-
inneren/ was theils ewere Elteren vnd Vorfahren/ theils ihr selb-
sten so hochbeteurlich zu mehrmalen versprochen vnd zugesagt/
Wohin euch auch die natürliche billigkeit vnd aller vötker Recht
weisen vnd anleiten/ vnd was im vordrigen fall ihr von vns zuge-
wartet haben würdet/ vnd in krafft dessen als ehrlichen vnbeschol-
tenen leuthen geziemet/ vnd ir biß dahero rhumblich' gethan habt/
euch vnuerückt ahn vnd bei vns erhalten/ vnd von schuldigen ge-
horsamb vnd folge keines wegs/ auff was mittel solches immer ge-
sucht werden möchte/ abwendig machen lassen.

Dargegen versprechen ahn statt vnserer Chur/ vnd Fürstlichen
Principalen wir euch hiemit aberemß/ bei vnsern Fürstlichen ehren
vnd glauben/ das ir von vns mit darstraffung gnetß vnd bluets
nit

*Ich hab den Kaiserlich
Commination der Dicht
Ahn.*

Raff zu Brandenburg / in
Herzog / etc.
Wilhelm / Pfalzgraue bei
ren / etc. Herzog / etc.
und zumiglen Willen
darüber kommt /
werde surgekommen
ero etliche Patent vnd
nahmen der Röm:
so voll wider vns / die
nd Kriegsleuthe / als
nd wider öffentlich in
/ Wan aber alsolche
hlichen Reichs Consti
in sich selbst nichtig /
Vns nicht unbewust /
solchen vnrubigen leu
hen pretexten die or
verhindern / vnd sich
aber gleichvoll zu al
voll verleitet werden
ollen / euch mit diesem
uorderst zu Gott dem
wen / Seine Almache
len fur grosse vnbillig
dieselbe bei deme / was
/ so auß der natur her

Proces durch die ein
cht sein soll vnd mag
cht / bis so lang ein an
Bericht / wider unsere
n / Dahin dan sie je
lenissima sich anerbote
wirdt verbleiben mus
verhoffen das jenige
ß daher per tot secula
ste im Reich sich zuer
uerhoffen fall werden
en / wardurch sie nach
nderthanen vnd ange
erhalten

*mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu
mus mag ne mu*



mit allein der gebür defendirt/ sondern auch auff allen zuträgenden
fall sicher vnd nach pilliger möglichkeit schadlos gehalten werden
sollet. Inmassen wir dan nicht vnderlassen wollen/ ahn alle negst
benachbarte Chur: Fursten vnd Potentaten dermassen zuschrei-
ben/ das der Execution halb ihr euch wenig zubefahren haben sol-
let darzu ihr euch gewislich zuuerlassen. Zumfall aber ihr ober ver-
hoffen/ diesem vnserm Furstlichen verspruch kein sattes vertrauen
zu legen/ sondern euch vielmehr in krafft der vnrechtmessigen
Nichts Proces bei vnserm Gegentheil einstellen vnd erkleret wol-
let/ herttet ihr leicht zuermessen/ weil wir all unsere bissher verfuhrte
actiones den Rechten vnd des Reichs Constitutionen gemees wi-
sen/ das wir vnd unsere Principalen die mittel suchen vnd gebrau-
chen wurden/ vns darbei handtzuhaben/ unsere getrewen zube-
lohnem/ gegen die widrige aber mit gebürendem ernst zu procedie-
ren/ Habens euch vnangefügt nicht lassen sollen/ Deme wir mit
gnaden woll gewogen bleiben/ Datum Dusseldorff den 17 Janu-
arij/ Anno 1610.

Ad Mandatum Illustrissimorum Domi-
norum Principum proprium,

J. Moniz
Joh. Burholt von
Wunstem

Sem Wohlgeborren vnserr besouderu Triben freunde
Pselippsen Brauen zu Soelus, Herz zu Müntzenberg
weidenfeltz vns Souueren vvaltt s.

S

ein holländischer Brief an
Petrus den Kaiser zu
Weidenfels und Sommer
1511

Kg

47574

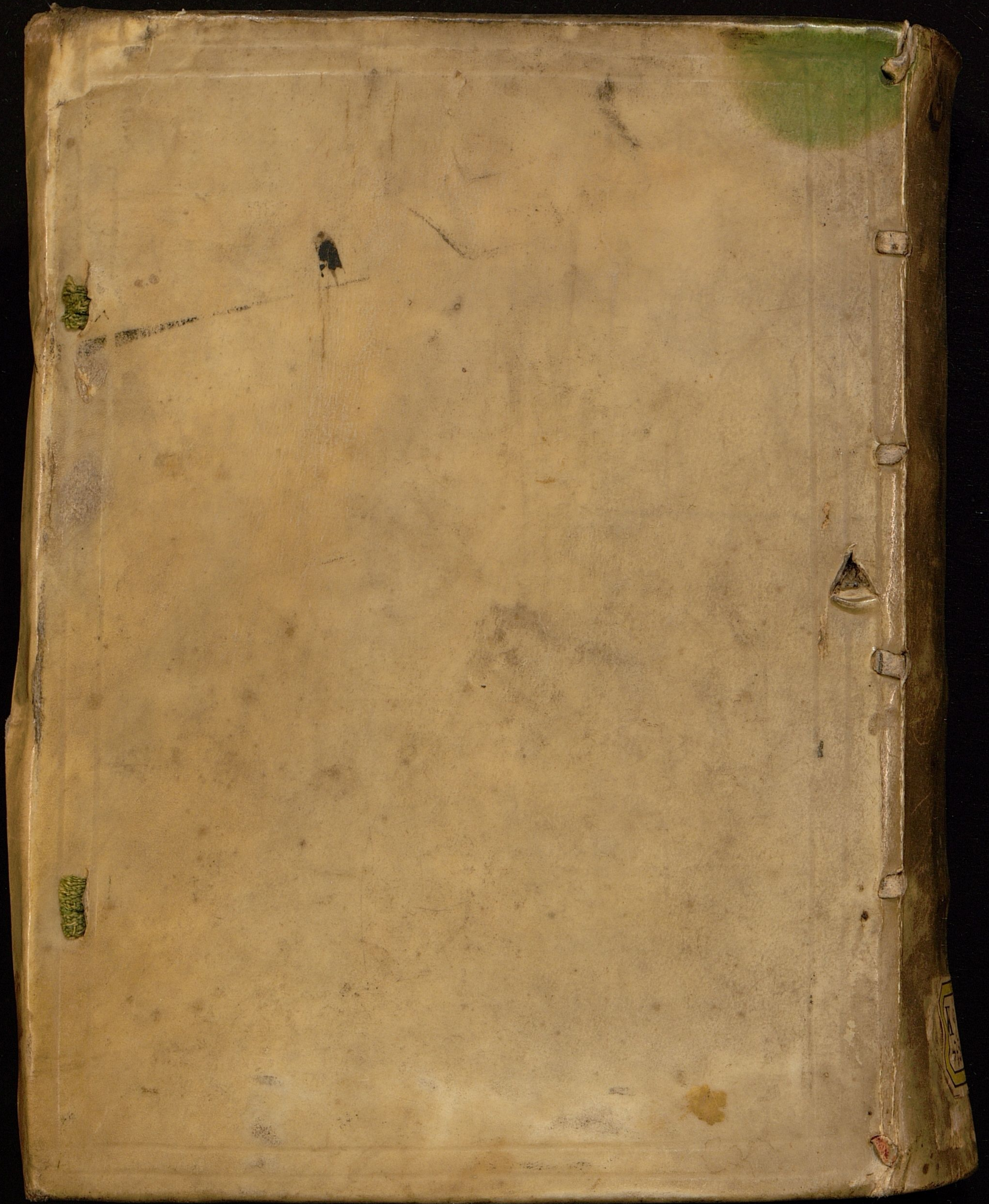
3
ULB Halle
001 594 877



TA-OL

Old





Am die 16 in d. letzt. Kayserlich
Citation und Conmination der d. d. 16
Aug. 1717.

Un Gottes gnaden Ernst / Marggraff zu Brandenburg / in
Preussen / 2c. Herzog / 2c.
Wolfgang Wilhelm / Pfalsgraue bei
Rhein / in Bayern / 2c. Herzog / 2c.

Wir sind uns zuversichtlich und gewisslich
zuvers. Was herkommen bey d. d. 16. Aug. 1717.
Uns zweuelte nicht / Euch werde surgekommen
sein / Was massen eine zeit hero etliche Patent vnd
scharpffe Mandata vnterm nahmen der Röm:

Kay. Mayt: vnser's Allergnedigsten Herrn / sowoll wider vns / die
Landstende / Beambte / Rethen / Diener vnd Kriegsleuthe / als
auch wider ewere person absonderlich / hin vnd wider öffentlich ins
sinuirt / angeschlagen vnd publicirt worden / Wan aber alsolche
Proces den Gemeinen Rechten vnd des Heiligen Reichs Consti-
tutionen stracks zuwider lauffen / vnd also an sich selbst nichtig /
vnerbündlich vnd krafftloß sein / Zudem Uns nicht vnberuost /
das solche zündigung / vornemblich von solchen vnrubigen leu-
then herkommen / die vnder allerhandt falschen pretexten die or-
dentliche Succession in diesen Landen gern verhindern / vnd sich
deroselben selbst impatroniren wollen / Ihr aber gleichwoll zu al-
lerhandt sorgsamem gedancken dardurch woll verleitet werden
köndtet / So haben wir nicht vnderlassen wollen / euch mit diesem
vnserm schreiben anzulangen / Vnd setzen zuuorderst zu Gott dem
gerechten Richter das vnzweifliche vertrauen / Seine Almacht
was vnsern Chur: vnd Fürstlichen Principalen für grosse vnbillig-
keit hierin widerfehret / woll erkennen / vnd dieselbe bei deme / was
er ihnen vermittelst rechtmessiger Succession / so auß der natur her-
churet / vnd von allen völkern approbirt wirdt / gesönnnet vnd
widerfahren lassen / auch woll schutzen vnd handthaben werde /
Darbei dan auch jetztberurte vnserre Principalen des irigen / vnd
was zu notwendiger so Rechtlich als thätlicher Defension dieser
Lande vnderthanen vnd zugehörigen erfordert wirdt / nicht zu
ueressen ihnen angelegen sein lassen. Inmassen wir zu dero be-
hueff / vnd zwar noch vnlangst wider so vnbillige vnd notorie nichtia-
ge Proces eine rechtmessige Appellation vorgeschutzet / die euch hie-
mit zu dem ende wirdt zugesertiget / auff das ihr darauff zuerken-
nen

14.

